

L e s e f a s s u n g

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Witzhave (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, § 2 und § 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 und Satz 4, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.10.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau
- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
 - b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen,
 - c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringt.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
- 1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
 - 2. die Freilegung der Flächen;

3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a. die Fahrbahn,
 - b. die Gehwege,
 - c. die Rinnen- und Randsteine (Bordsteine), auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d. die Park- und Abstellflächen,
 - e. die Radwege,
 - f. die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g. die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i. die Bushaldebuchten;
 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 5. die Entwässerungseinrichtungen;
 6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen, Fahrradständer und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht;
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
 - (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
 - (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
 - (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.

- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3

Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist.

Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
 - 1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 a) und für Böschungen, Schutz-, Stützmauern (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 h) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite
von 7,00 m, 60 v.H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupteinfahrstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite
von 10,00 m, 30 v.H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr
oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen),
bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 15 v.H.

2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Gehwege (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 b), der Rinnen- und Randsteine (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 c), der Park- und Abstellflächen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 d), der Begrünung (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 g) sowie der Mischflächen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 6) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen), 60 v. H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen) 50 v. H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen), 45 v. H.
3. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Radwege (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 e) sowie der Bushaltebuchten (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen), 60 v. H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen) 50 v. H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen), 45 v. H.
4. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der kombinierten Geh- und Radwege (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 f) sowie der Beleuchtungseinrichtungen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 4) und Entwässerungseinrichtungen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen) 60 v. H.
 - b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen) 40. v. H.
 - c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen), 50. V. H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen sowie den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 6) 50 v. H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 6) 50 v. H.

7. Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen,)

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Absatz 1 Ziffer 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Hauptschließungsstraßen gleichgestellt (Absatz 1 Ziffer 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Absatz 1 Ziffer 1 c, 2 c, 3 c, 4 c)

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 und 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil)

§ 5

Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.
- (3) Die Bildung von Abrechnungseinheiten ist dann zulässig, wenn ein funktionaler Zusammenhang der zusammengefassten Straßen und eine deutliche Abgrenzung gegenüber anderen Straßensystemen gegeben sind. Wird eine Abrechnungseinheit gebildet, so bilden die durch die Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als vergleichbare Nutzung gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,04, soweit nicht abweichend nach Absatz 2 Ziff. 5 andere Vervielfältiger gelten.
 2. Soweit Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, gilt die Grundstücksfläche im vollen Umfang als baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbar (Vervielfältiger 1,0), soweit nicht abweichend nach Absatz 2 Ziff. 5 andere Vervielfältiger gelten.
 3. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als vergleichbare Nutzung gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die die Außenbereichssatzung die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,04, soweit nicht abweichend nach Absatz 2 Ziff. 5 andere Vervielfältiger gelten.
 4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) und sonstige Grundstücke im Außenbereich wird die zu berücksichtigende Grundstücksfläche wie folgt berechnet:
 - a) Die mit Gebäuden überbaute Fläche wird berücksichtigt mit dem Vervielfältiger 3,0.
 - b) Die mit sonstigen Bauten überbaute Fläche sowie der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil der Grundstücke wird berücksichtigt mit dem Vervielfältiger 1,0; als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostierungsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.
 - c) Soweit keine abweichenden Vervielfältiger nach Absatz Ziff. 5 gelten, wird der übrige Teil der Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,04 berücksichtigt; dies gilt auch für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich,

insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte.

d) Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.

5. Anstelle der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1. und 3. aufgrund der zulässigen, in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 2. und 4. aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

a) Friedhöfe	0,30
b) Sportplätze	0,30
c) Kleingärten	0,50
d) Freibäder	0,50
e) Campingplätze	0,70
f) Flächen für den Naturschutz und Landespflege	0,02
g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05
h) Gartenbaubetriebe im Außenbereich	0,40
i) Tennisplätze	1,00

6. Erstreckt sich ein Grundstück sowohl auf der Innen- als auch auf den Außenbereich, wird, soweit nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 keine genaue Zuordnung, Abgrenzung und Aufteilung möglich ist, eine Aufteilung mit Hilfe einer Tiefenbegrenzungsregelung vorgenommen. Diese teilt ein betreffendes Grundstück beitragsrechtlich (nicht bebauungsrechtlich!) in typisierender Weise in einen straßennahen Bereich, für den die Regularien für den Innenbereich nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 gelten. Hierzu wird eine parallele Gerade im mathematisch-geometrischen Sinn im Abstand von 50 m zur Grenze des Straßenflurstücks gebildet. Grundlage für die Parallelenbildung ist

- a) bei einem Grundstück mit einem geraden Grenzverlauf zum Straßenflurstück: die Gerade auf dem tatsächlichen Grenzverlauf,
- b) bei einem Grundstück mit ungeradem Grenzverlauf zum Straßenflurstück (z. B. Kurvengrundstücke): die Gerade durch die beiden äußersten gemeinsamen Grenzpunkte des angrenzenden Grundstücks mit dem Straßenflurstück.
- c) bei einem Grundstück, das nicht direkt an das Straßenflurstück angrenzt, aber gleichwohl erschlossen wird, die Gerade durch die äußersten beiden gemeinsamen Grenzpunkte mit dem Straßenflurstück aller derjenigen Flurstücke, über welche das Grundstück erschlossen wird.

Grundstücke, die auf Grund ihrer Lage allein durch die rechtliche Teilung von Straßen, Wegen oder Plätzen in einerseits eine zum Anbau bestimmte öffentliche Einrichtung entsprechend § 1 Alternativen a) oder b) und andererseits in eine nicht zum Anbau bestimmte öffentliche Einrichtung entsprechend § 1 Alternative c) dem Grunde nach für beide öffentlichen Einrichtungen beitragspflichtig wären, werden für jede der

beiden getrennten öffentlichen Einrichtungen einer bei natürlicher Betrachtungsweise einheitlichen Anlage beitragsrechtlich jeweils nur anteilig berücksichtigt. Zur Aufteilung wird ein angrenzen-des durchlaufendes Grundstück durch eine Senkrechte zur Straßenmitte durch den Punkt der Grenzlinie des angrenzenden Grundstück bei Übertritt des Straßenflurstücks in den Außenbereich bis zur ersten hinteren Grenzlinie des angrenzenden Grundstück geteilt. Jedes der beiden Teilstücke wird jeweils nur mit seiner Teilfläche der jeweiligen separaten öffentlichen Einrichtung zugeordnet.

- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,04 berücksichtigten Flächen,

1. vervielfacht mit:

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Sind unterschiedliche Geschossezahlen festgesetzt, werden sie den einzelnen Grundstücksteilflächen zugeordnet,
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,2 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Es wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke und Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,2 m wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Es wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
- c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Soweit in einem Gebäude, das dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient, die vorhandenen Geschosse alle nicht die Voraussetzungen der Landesbauordnung erfüllen, wird ein Vollgeschoss angesetzt.

- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Absatz 3 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO);
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist, oder eine solche die überwiegend vorhandene Nutzungsart darstellt;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Arztpraxen, Apotheken, Rechtsanwaltskanzleien), wenn diese Nutzung überwiegt.

Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinandersteht.

Hat die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise vorhandene Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. ä.), so ist die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Mehrzahl der Geschosse von den Grundstücksflächen auszugehen.

- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke oder Grundstücke zwischen zwei Straßen), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Absatz 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu drei Vierteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Sofern die Gemeinde für eine das Grundstück erschließende Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, gilt die Regelung nach Satz 2 nur hinsichtlich der Teileinrichtungen der das Grundstück erschließenden Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen. Die Regelung nach Satz 2 gilt ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8 Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbstständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaldebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
 2. den Namen der/des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,

4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Angabe des Zahlungstermins,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 **Vorauszahlungen**

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11 **Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen nach § 222 Abgabenordnung oder Verrentungen nach § 8 Absatz 9 KAG bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Die Jahresleistung darf einen Betrag von 600 Euro (zuzüglich Zinsen) nicht unterschreiten. Der jeweilige Restbetrag ist bis zur vollständigen Rückzahlung mit dem zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung gültigen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Basiszinssatz), jedoch mindestens mit 2,00 % zu verzinsen. Falls die Höhe des Basiszinssatzes zu Beginn eines Jahres weniger als -1,00 % beträgt, ist der jeweilige Restbetrag mit 3 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

§12 **Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) die Erhebung folgender Daten:

- Namen und Anschrift der aktuellen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Nießbraucherinnen/Nießbraucher, Erbbauberechtigte
- die Grundbuchbezeichnung und
- Eigentumsverhältnisse, Nießbrauch- und Erbbaurechte sowie
- Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgroße, Geschossigkeit, Bebauung und Nutzung der Grundstücke) aus Datenbeständen
- die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind und
- aus dem beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) geführten Liegenschaftskataster,
- aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
- aus den bei der Gemeinde geführten Personenkonten sowie
- Meldedateien und
- bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.

Die Daten werden von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Die Gemeinde Witzhave ist befugt, die erhobenen Daten zum Zwecke der Beitragsberechnung nach dieser Satzung auch an einen beauftragten Dritten weiterzugeben. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -).

Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Witzhave (Ausbaubeitragssatzung) vom 06.11.2002 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzhave, den 11.10.2022

(Jens Feldhusen)
Bürgermeister